



Technische Durchführungsbestimmungen
(Durchführungsbestimmung zu § 20 der
Börsenordnung der European Energy
Exchange)

Datum / Date

08.11.2011

Ort / Place

Leipzig

Dokumentversion / Document Release

0003a

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	2
2.	Definition.....	4
2.1.	Netzwerk des elektronischen Handelssystems	4
2.2.	EDV-System	4
2.3.	Anbindungsalternativen	4
2.3.1.	Zugangsvarianten mit kundeneigener	4
2.3.2.	Zugangsvarianten für Kunden ohne kundeneigene MISS-Architektur	5
2.4.	Teilnehmer-Frontend-Installation	6
2.5.	Trayport Global Vision Trading Gateway	6
2.6.	EEX Universal Communicator	6
2.7.	Trayport GlobalVision Portal (GV Portal)	7
2.8.	Logisches Netzwerk.....	7
2.9.	Datenübertragungseinrichtungen.....	7
2.10.	Quote-Machines	7
2.11.	Electronic-Eyes.....	7
2.12.	Order-Routing-Systeme	7
2.13.	Dritt-Software („Third-Party-Software“)	8
2.14.	Lokation.....	8
3.	Anschluss an das EEX-System	9
3.1.	Voraussetzungen.....	9
3.2.	Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationen.....	9
3.3.	Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen.....	9
3.4.	Anschluss von Quote-Machines/Electronic-Eyes	9
3.5.	Anschluss von Order-Routing-Systemen	10
3.6.	Anschluss des EEX Universal Communicators	10
3.7.	Anschluss des Trayport Global Vision Trading Gateway an das GV Portal.....	10
4.	Technische Anforderungen	12
5.	Hardware	13
5.1.	Voraussetzungen.....	13
5.2.	Zulässige Hardware-Plattformen.....	13
5.3.	Genehmigung von Hardware-Konfigurationen	13
5.4.	Verantwortung für den Betrieb	13
6.	Software	14
6.1.	EEX-Software	14
6.2.	Teilnehmer-Betriebssystem-Software	14
6.3.	Registrierung von Dritt-Software	14
6.4.	Verantwortung für die Nutzung von Dritt-Software	14
6.5.	EEX Global Vision Screen	14
7.	Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen	15
8.	Übertragungsalternativen der Telekommunikation.....	16

8.1.	Standleitungen bei Premium Access und Combined Access	16
8.1.1.	Hoheit über die Standleitungen.....	16
8.1.2.	Reichweite der Standleitungen	16
8.1.3.	Anschluss an das Netzwerk der EEX.....	16
8.1.4.	Ausfallsicherheit	16
8.1.5.	Anzahl der Standleitungen.....	16
8.2.	Teilnehmeranbindung über Internet.....	16
8.2.1.	Verantwortung der Börsenteilnehmer.....	16
8.2.2.	Internet-Provider.....	16
8.2.3.	Anschluss an das Netzwerk der EEX.....	17
9.	Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen.....	18
9.1.	Realisierung der Börsenteilnahme	18
9.2.	Festlegung der Netzwerkparameter bei Nutzung von Standleitungen oder Internet.....	18
9.3.	Einhaltung der Netzwerkparameter.....	18
9.4.	Reservierung von Netzwerkbereichen	18
9.5.	Knotennummern / Knotennamen	18
10.	Notfallplanung	19
10.1.	Verantwortung	19
10.2.	Notfallrechenzentrum.....	19
10.3.	Verbindung von zwei Lokationen	19
11.	Personal	20
12.	Kosten	21
12.1.	Hard- und Software.....	21
12.2.	Internet	21
12.3.	Kosten der EEX.....	21
13.	Technische Probleme.....	22
13.1.	Maßnahmen	22
13.2.	Informationen an Börsenteilnehmer / Mitwirkungspflichten der Börsenteilnehmer.....	22
13.3.	Aussetzung des Terminhandels.....	22
13.4.	Alternative Handels- und Clearing-Formen	22
13.5.	Handel im Namen der Handelsteilnehmer („Trading on Behalf“).....	23
13.6.	Auskunftsrechte.....	23
14.	Haftung.....	24
14.1.	Höhere Gewalt.....	24
14.2.	Allgemeine Haftung	24
14.3.	Haftung im Zusammenhang mit dem Trayport Frontend.....	24
14.4.	Haftung im Zusammenhang mit dem EEX Universal Communicator	25
14.5.	Beauftragung Dritter	25
14.6.	Daten und Informationen Dritter	25

2. Definition

2.1. Netzwerk des elektronischen Handelssystems

Das Netzwerk der von der European Energy Exchange (EEX) genutzten elektronischen Handelssysteme Eurex, Xetra sowie ComXerv der Deutschen Börse AG (DBAG) umfasst die Gesamtheit aller in einzelnen Netzwerk-Knoten zusammengefassten Hardware-Elemente sowie alle für die Verbindung der Netzwerk-Knoten notwendigen Komponenten (Standleitungen zur Telekommunikation etc.), die die technische Basis für die Durchführung des Handels an der EEX schaffen. Es ist sternförmig aufgebaut. Dies gilt entsprechend für adäquate Nachfolgesysteme.

Soweit Börsenteilnehmer für den Zugang zum Xetra-, ComXerv- oder Eurex-System eine Anbindungsalternative (vgl. Ziff. 2.3) wählen, die ausschließlich auf dem Internet oder einer Kombination von Standleitung und dem Internet basiert, umfasst das Netzwerk der EEX nicht die Internetverbindungen.

2.2. EDV-System

Das EDV-System der EEX umfasst neben dem Xetra-, ComXerv- und Eurex-Netzwerk auch die lauffähig installierte Börsenanwendung in den Teilnehmerhandels-Frontends.

2.3. Anbindungsalternativen

Die in diesem Abschnitt dargestellten Anbindungsalternativen können auch in Kombination miteinander vom Kunden bestellt und betrieben werden.

2.3.1. Zugangsvarianten mit kundeneigener MISS-Architektur

Börsenteilnehmer mit kundeneigener MISS-Architektur (nur bei Zugang zu Xetra und Eurex möglich) können zwischen den folgenden Alternativen zur Anbindung an das EEX-System wählen:

- Premium: Die Anbindung des Börsenteilnehmers erfolgt bei Premium über zwei parallele Standleitungen, die soweit technisch möglich und sinnvoll mit getrennter Wegeführung geschaltet, beziehungsweise von zwei verschiedenen Providern angemietet werden.
- Combined: Die Anbindung des Börsenteilnehmers erfolgt bei Combined über eine Standleitung und eine Internet-Backup-Verbindung, deren technische Ausgestaltung einer Internet-Verbindung bei iAccess entspricht. Beim Ausfall der Standleitung steht als Alternative für die Anbindung an das EEX-System das Internet zur Verfügung. Der Failover erfolgt automatisch.
- iAccess: Die Anbindung des Börsenteilnehmers erfolgt bei iAccess ausschließlich über das Internet. Die Auswahl des Providers sowie die Realisierung der Anbindung liegen in der Verantwortung des Börsenteilnehmers. Die Verfügbarkeit und Performance werden von dem durch den Börsenteilnehmer ausgewählten Internet-Provider bestimmt und gewährleistet. Die EEX wird den über das Internet theoretisch möglichen Datendurchsatz technisch auf die Bandbreite der anderen Anbindungsalternativen drosseln, um für alle Anbindungsalternativen vergleichbare Zugangszeiten zum EEX-System sicherzustellen.

Auf Seiten der Börsenteilnehmer ist die Installation eines Teilnehmer-Frontend-Systems erforderlich. Die EEX stellt die börsenseitige Interneterreichbarkeit mit ausreichender Verfügbarkeit und entsprechender Sicherheit wie starke Verschlüsselung des Datenstroms, Authentifizierung der Börsenteilnehmer und eine Firewall-Infrastruktur zur Verfügung.

Börsenteilnehmer mit dem Clearing-Status Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und General-Clearing-Mitglied (GCM) werden ausschließlich über Premium oder Combined an das System der EEX angebunden.

Für den Energiehandel über das Trayport Global Vision Frontend steht den Kunden mit eigener MISS Infrastruktur die Marktintegration in das Trayport Trading Gateway mit der von EEX bereitgestellten Software EEX Universal Communicator zur Verfügung. Diese zusätzliche Software ermöglicht die Marktintegration in einem Trayport Global Vision Screen

Die Verantwortung für die Einrichtung, Installation und / oder Konfiguration der technischen Infrastruktur bestehend aus einer MISS-Architektur, dem EEX Universal Communicator, dem Trayport Global Vision Trading Gateway sowie dem Trayport Frontend liegt ausschließlich beim Börsenteilnehmer.

Die EEX stellt hierfür auf Anfrage gerne Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Ein Anspruch darauf und daraus kann nicht geltend gemacht werden.

2.3.2. Zugangsvarianten für Kunden ohne kundeneigene MISS-Architektur

- WebAccess zu Xetra und/oder Eurex: Die Anbindung des Börsenteilnehmers erfolgt hier ausschließlich über das Internet. Auf Seiten des Börsenteilnehmers ist eine Workstation je Arbeitsplatz erforderlich, die mittels Internet an ein Multi-Member-Frontend-System, das die EEX betreibt, angeschlossen wird. Ein Firewall-Konzept und ein beim Börsenteilnehmer einzusetzender personenbezogener Secure ID Token, der dem Börsenteilnehmer von der EEX je Händler zur Verfügung gestellt wird, sichern das Handelssystem der EEX vor dem unberechtigten Zugriff Dritter. Sind mehrere Nutzer durch WebAccess an das Handelssystem angebunden, ist für einen gleichzeitigen Zugriff jeweils ein Token pro Nutzer erforderlich. Der Token ist nicht arbeitsplatzbezogen; der Einsatz an mehreren Arbeitsplätzen ist möglich.
- WebAccess zu ComXerv: Die Anbindung des Börsenteilnehmers an das ComXerv-Frontend (Comtrader) erfolgt ausschließlich über das Internet. Auf Seiten des Börsenteilnehmers ist eine Workstation je Arbeitsplatz erforderlich, die mittels Internet an ein Multi-Member-Frontend-System, das die EEX betreibt, angeschlossen wird. Ein Firewall-Konzept und eine personenbezogene Zugangskennung (RACF-ID mit Passwort), das dem Börsenteilnehmer von der EEX je Händler zur Verfügung gestellt wird, sichern das Handelssystem der EEX vor dem unberechtigten Zugriff Dritter.
- EEX Global Vision Screen mit Zugang zu allen EEX Handelssystemen: Börsenteilnehmer, die über Trayport Global Vision handeln möchten, können eine technologisch einfache Anbindungsvariante von EEX beziehen. Hierbei wird der EEX Global Vision Screen (eine EEX konfigurierte Abbildung der EEX Märkte im Trayport Global Vision Screen) über eine Internetverbindung, die der Kunden selber bereit zu stellen hat, mit dem von der EEX betriebene Trayport Trading Gateway verbunden.

Die Verantwortung für die Einrichtung, Installation und / oder Konfiguration der technischen Infrastruktur bestehend aus dem EEX Global Vision Screen, der Internetanbindung liegt ausschließlich beim Börsenteilnehmer.

- EEX Global Vision Portal mit Zugang zu allen EEX Handelssystemen: Kunden, die ein eigenes Trayport Trading Gateway betreiben, können die Marktintegration über Ihr Trayport Trading Gateway über den direkten Anschluss an das von EEX bereitgestellte Global Vision Portal nutzen. Für diese Anbindung muss keine zusätzliche durch EEX bereitgestellte Software (wie der EEX Universal Communicator) eingesetzt werden. Die Verantwortung für die Einrichtung, Installation und Konfiguration (wie z.B. Produktmapping) der technischen Infrastruktur bestehend aus dem Trayport Global Vision Trading Gateway, dem Trayport Frontend sowie der technischen Netzwerkanbindung liegt ausschließlich beim Börsenteilnehmer. Das EEX Global Vision Portal wird immer für definierte Versionen des Trayport Trading Gateway Servers freigegeben.

- WebGATE zu Xetra / Eurex / ComXerv: Kunden, die ein eigenes Trayport Trading Gateway betreiben und für die Einrichtung und den Betrieb einer MISS Infrastruktur keine Möglichkeit sehen, können die Marktintegration über das Trayport Trading Gateway über die Nutzung eines über das Internet verfügbaren Webservice erzielen. Bei dieser Anbindungsvariante erfolgt die Verbindung des Kunden über die von DBS betriebene Schnittstelle WebGATE. Es muss dafür die von EEX bereitgestellte Software EEX Universal Communicator eingesetzt werden. Die Einrichtung, Verfügbarkeit und Betrieb der Internetanbindung obliegt dem Kunden.

Die Verantwortung für die Einrichtung, Installation und Konfiguration (wie z.B. Produktmapping) der technischen Infrastruktur bestehend aus dem EEX Universal Communicator, der Internetanbindung, dem Trayport Global Vision Trading Gateway sowie dem Trayport Frontend liegt ausschließlich beim Börsenteilnehmer.

2.4. Teilnehmer-Frontend-Installation

Eine Teilnehmer-Frontend-Installation besteht aus einem bzw. mehreren Rechnern (mehrere Workstations bzw. ein Member-Integration-System-Server (MISS)), die den Handel und das Clearing an der EEX ermöglichen sowie Eingabegeräten und Netzwerk-Komponenten, über die die Einbindung in das Netzwerk der EEX erfolgt. Des Weiteren umfasst die Teilnehmer-Frontend-Installation alle zur Aufrechterhaltung der teilnehmerinternen Netzwerkverbindungen (z.B. Gateways, Router etc.) notwendigen Komponenten, soweit sie in einem für die EEX reservierten Netzwerkbereich liegen ("Logisches Netzwerk"). Nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation, aber daran anschließbar, sind weitere Hardware-Elemente, sofern sie die von der EEX festgelegten Schnittstellenanforderungen erfüllen und – soweit erforderlich – bei der EEX registriert wurden. Multi-Member-Frontend-Installation

Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Börsenteilnehmer über ein gemeinsames Teilnehmer-Frontend-System an der EEX teilnehmen (Multi-Member-Frontend-System). In diesen Fällen stellt die EEX erhöhte Anforderungen an die Verfügbarkeit. Ein Multi-Member-Frontend-System muss als 2-LAN-Konfiguration installiert und als MISS-Gruppe mit mindestens zwei Servern aufgesetzt sein. Die Anbindung von Workstations an ein Multi-Member-Frontend-System liegt in der Verantwortung des Börsenteilnehmers. Die EEX übernimmt keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Performance des Multi-Member-Frontend-Systems.

2.5. Trayport Global Vision Trading Gateway

Trayport Global Vision Trading Gateway ist eine Anwendung der Firma Trayport Ltd., die den Handel über Broker oder Marktplätze einschließlich des Spotmarkts- und Terminmarkts der EEX über ein Teilnehmer-Frontend ermöglicht. Die unterschiedlichen Märkte können dabei in einen Screen für den Händler integriert / aggregiert werden.. Zur Anbindung an die EEX Handelssysteme kann entweder der EEX Universal Communicator beim Member eingesetzt werden oder aber die Verbindung an das durch EEX bereitgestellte Trayport Global Vision Portal hergestellt werden.

2.6. EEX Universal Communicator

Der EEX Universal Communicator ist eine durch die EEX zur Verfügung gestellte Software zur Verbindung zu allen EEX Handelssysteme via MISS Infrastruktur oder WebGATE mit einem Trayport Global Vision Gateway Server, der die Eigenschaften eines Order-Routing-Systems erfüllt und zudem die getätigten Börsengeschäfte auf Trayport GlobalVision zur Verfügung stellt. Der EEX Universal Communicator wird immer für eine in ihren jeweiligen Versionen defi-

nierte Kombination aus Handelssystemen, Zugangswegen (MISS oder WebGATE) sowie Trayport Trading Gateway Servern freigegeben.

2.7. Trayport GlobalVision Portal (GV Portal)

Trayport GlobalVision Portal ist eine von der EEX betriebene Anwendung der Firma Trayport Ltd., die Teilnehmern, die die Anwendung Trayport GlobalVision Trading Gateway einsetzen, ermöglicht, sich an die EEX Handelssysteme (Eurex / Xetra / ComXerv) anzubinden, ohne dass eine Installation des EEX Universal Communicators notwendig ist. Hierbei wird die Verbindung zur EEX vollständig über Trayport Software Produkte hergestellt bei denen das Produktmapping ausschließlich in den Trayport SW Produkten erfolgt.

2.8. Logisches Netzwerk

Das logische Netzwerk der EEX umfasst neben dem Netzwerk der EEX auch alle aus technischen Gründen an das Netzwerk angeschlossenen teilnehmerseitigen Komponenten, soweit sie in einem für die EEX reservierten Netzwerkbereich liegen.

2.9. Datenübertragungseinrichtungen

Die Telekommunikation im Netzwerk der EEX erfolgt mittels Datenübertragungseinrichtungen. Diese bestehen aus Access-Points, Routern und Standleitungen. Die Anbindung eines Teilnehmer-Frontend-Systems oder eines Multi-Member-Frontend-Systems erfolgt immer über einen Access-Point.

2.10. Quote-Machines

Quote-Machines sind automatische Quotierungssysteme für Futures. Auf der Basis von Preisinformationen und zusätzlichen Parametern, die der Börsenteilnehmer festlegt, werden automatisch Quotes erzeugt und in das EDV-System der EEX geleitet.

2.11. Electronic-Eyes

Electronic-Eyes sind Computerprogramme, die von dem EDV-System der EEX fortlaufend Marktpreise von Produkten der EEX empfangen und auswerten. Sobald sich der Kurs einer von einem Electronic-Eye empfangenen Order oder eines Quote innerhalb einer vorher vom Börsenteilnehmer bestimmten Bandbreite befindet, erzeugt das Electronic-Eye automatisch eine Order, die über die programmierbaren Schnittstellen in das Handelssystem der EEX geleitet wird, damit diese zur Ausführung gelangen kann.

2.12. Order-Routing-Systeme

Order-Routing-Systeme sind elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern zur Übermittlung, d.h. ausschließlich zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Order-Routing-Systeme können über eine definierte Schnittstelle an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Aufträge direkt in das Handelssystem der EEX einzuleiten.

2.13. Dritt-Software („Third-Party-Software“)

Dritt-Software („Third-Party-Software“) ist Software, die von der EEX nicht zur Verfügung gestellt wird und von einem Börsenteilnehmer an die programmierbare Schnittstelle des Teilnehmer-Frontend-Systems der EEX angeschlossen wird.

2.14. Lokation

Lokation im Sinne dieser Regelung bedeutet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Börsenteilnehmers innerhalb eines Gebäudekomplexes, in denen Teilnehmer-Frontend-Installationen für den aktiven Terminhandel installiert sind. Geschäftsräume, in denen Teilnehmer-Frontend-Installationen lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation im Sinne dieser Regelung.

3. Anschluss an das EEX-System

3.1. Voraussetzungen

Mit erteilter Zulassung zur Teilnahme am Energiehandel erfolgt bei den Anbindungsalternativen Premium und Combined der Anschluss des Börsenteilnehmers an das Handels-System. Soweit der Börsenteilnehmer eine webbasierte Anbindungsalternative wählt, kann er sich nach erteilter Zulassung zur Teilnahme am Energiehandel der EEX erst dann anschließen, wenn er mittels eines Internet-Providers die Anbindung über das Internet realisiert hat. Für alle Anbindungsalternativen an das Handelssystem wird vorausgesetzt, dass die Anforderungen der Börsenordnung für die EEX und die technischen Anforderungen dieser Durchführungsbestimmungen an die Hardware, die Software und das Netzwerk sowie deren Konfiguration erfüllt werden und durch die Anbindung das System der EEX – insbesondere der Handel und das Clearing, sei es aufgrund des Standortes oder aus sonstigen technischen Gründen, nicht beeinträchtigt wird. Die EEX kann die von den einzelnen Teilnehmer-Frontend-Installationen auf dem EDV-System der EEX erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Börsenteilnehmer, sicherzustellen, dass sein Unternehmen zur Anbindung einer in seiner Lokation befindlichen Teilnehmer-Frontend-Installation an das Handelssystem und zur Durchführung von Handel und Clearing an der EEX gemäß den in dem Land seiner Lokation geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften berechtigt ist.

3.2. Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationen

Alle Teilnehmer-Frontend-Installationen, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, müssen grundsätzlich in Lokationen des Börsenteilnehmers installiert sein und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden.

Die Geschäftsführung der EEX kann nach vorheriger Anzeige eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation in den Geschäftsräumen eines von dem Börsenteilnehmer bzw. dem Antragsteller mit dem Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installation beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerkes der EEX und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Börsenteilnehmer oder dem Antragsteller auf Börsenzulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der EEX das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen.

3.3. Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen

Ein Börsenteilnehmer kann den Anschluss mehrerer Teilnehmer-Frontend-Systeme beantragen. Die EEX kann die Anzahl der von einem Börsenteilnehmer beantragten Teilnehmer-Frontend-Systeme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

3.4. Anschluss von Quote-Machines/Electronic-Eyes

Auf besonderen Antrag eines Börsenteilnehmers kann die Geschäftsführung der EEX den Anschluss von Quote-Machines und/oder Electronic-Eyes an das Eurex-System über die auf dem Teilnehmer-Frontend-System zur Verfügung gestellten programmierbaren Schnittstellen ge-

statten, wenn von dem Börsenteilnehmer kontinuierlich sichergestellt wird, dass die Quote-Machines und / oder Electronic-Eyes

- in den Lokationen des zum Terminhandel zugelassenen Börsenteilnehmers installiert sind und
- durch zumindest eine für den Börsenteilnehmer an der EEX zugelassene Person (Börsenhändler) parametrisiert und
- während des laufenden Handelstages von zumindest einer solchen Person kontrolliert werden.

3.5. Anschluss von Order-Routing-Systemen

Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der EEX ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn

- die übermittelten Aufträge vor der Einleitung in das Handelssystem einen beim Börsenteilnehmer installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Börsenteilnehmer zu bestimmenden Parametern die Aufträge prüft und zur Weiterleitung freigibt;
- dem Filter ein zugelassener Börsenhändler zugeordnet ist, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist und die Weiterleitung der Aufträge jederzeit unterbinden kann;
- der Börsenteilnehmer die persönliche Benutzerkennung des zugeordneten Börsenhändlers der Geschäftsführung der EEX schriftlich mitgeteilt hat;
- das Order-Routing-System ausschließlich für die Übermittlung von Kundenaufträgen eingesetzt wird und
- in den Fällen, in denen die Möglichkeit zur Eingabe von Aufträgen im Wege des Order-Routing zu nicht börsenzugelassenen Dritten verzweigt wird, Anzahl und Betriebsort sowie die Identität der Nutzer der an das Order-Routing-System angeschlossenen Eingabegeräte der Handelsüberwachungsstelle der EEX mitgeteilt wird; gleiches gilt für Veränderungen im Bestand der Eingabegeräte. Der Börsenteilnehmer hat den Nutzer zur Beachtung der börslichen Regelwerke zu verpflichten. Bei einer Missachtung hat ihn der Börsenteilnehmer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems auszuschließen.

3.6. Anschluss des EEX Universal Communicators

Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der EEX das System Global Vision Trading Gateway der Firma Trayport über den EEX Universal Communicator anzubinden, wenn

- GlobalVision Trading Gateway in den Lokationen des zum Energiehandel zugelassenen Börsenteilnehmers installiert wurde;
- der EEX Universal Communicator nach Maßgabe der technischen Vorgaben der EEX oder in Abstimmung mit der EEX installiert wurde und
- der EEX Universal Communicator durch einen qualifizierten technischen Ansprechpartner des Handelsteilnehmers für den Börsenteilnehmer parametrisiert wurde.

3.7. Anschluss des Trayport Global Vision Trading Gateway an das GV Portal

Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der EEX das System Global Vision Trading Gateway der Firma Trayport über das GV Portal anzubinden.

Die EEX stellt ihren Börsenteilnehmern den EEX zu diesem Zweck GV Portal ausschließlich als Schnittstelle zwischen den Handelssystemen, auf denen die EEX Produkte gehandelt werden und Trayport GlobalVision der Firma Trayport Ltd. zur Verfügung. EEX stellt den GV Portal ausreichend getestet zur Verfügung, wartet und entwickelt ihn gegebenenfalls weiter. Wenn durch Weiterentwicklung der technischen Systeme Eurex, Xetra, ComXerv oder von Software der Firma Trayport Ltd. die Funktionalität des GV Portals nicht mehr gegeben ist, behält sich EEX vor, diesen Zugang zu dem Handelssystem einzustellen. Die Einrichtung, Installation und Konfiguration (wie z.B. Produktmapping) des Trayport Global Vision Trading Gateway führt jeder Börsenteilnehmer selbst und auf eigene Verantwortung und Gefahr durch

4. Technische Anforderungen

Die im Rahmen dieser Durchführungsbestimmungen dargestellten technischen Anforderungen sind für die Börsenteilnehmer verbindlich. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die EEX. Die EEX kann die Konfigurationen und Netzwerkparameter der Börsenteilnehmer jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss der Börsenteilnehmer in der von der EEX vorgegebenen Zeit seine Teilnehmer-Frontend-Installation entsprechend den Vorgaben der EEX auf den geforderten technischen Stand bringen. Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der EEX verpflichtet, der EEX für technische Überprüfungen den Zugriff auf die von ihnen zur Anbindung an das EEX-System eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Zugriff auf und / oder Einsicht in kundenrelevante Daten sind ausgeschlossen.

5. Hardware

5.1. Voraussetzungen

Dem Börsenteilnehmer müssen EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und Clearing über das jeweilige System gewährleisten.

5.2. Zulässige Hardware-Plattformen

Zur Ausstattung der an das Handels-/ Clearing-System angeschlossenen Teilnehmer-Frontend-Installation benennt die EEX zulässige Hardware-Plattformen.

5.3. Genehmigung von Hardware-Konfigurationen

Sämtliche von einem Börsenteilnehmer geplanten Hardware-Konfigurationen müssen vor ihrem Einsatz – nach Einreichung eines von der EEX bereit gestellten und vom Börsenteilnehmer auszufüllenden Konfigurationsfragebogens – von der EEX genehmigt werden; dies gilt auch für Änderungen.

5.4. Verantwortung für den Betrieb

Der Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installation und, sofern vorhanden, des Trayport Global Vision Gateway liegt im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers. Der Börsenteilnehmer hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Teilnehmer-Frontend-Installation und seiner GlobalVision Installation zu gewährleisten, dass durch deren Betrieb der Handel und das Clearing an der EEX in ihrem Ablauf und ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden.

6. Software

6.1. EEX-Software

Die EEX stellt für die Börsenteilnehmer die Anwendungs-Software ohne Quellcode zur Verfügung. Ein Börsenteilnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter darf nur die von der EEX aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzen und diese ohne Zustimmung der EEX weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Installation der Anwendungs-Software auf die Komponenten seiner Teilnehmer-Frontend-Installation verantwortlich.

6.2. Teilnehmer-Betriebssystem-Software

Die EEX benennt die zum Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installationen jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten.

6.3. Registrierung von Dritt-Software

Soweit Börsenteilnehmer beabsichtigen, Dritt-Software („Third-Party-Software“) an die programmierbare Schnittstelle des Eurex-Systems anzuschließen oder den EEX Universal Communicator zu nutzen, können die Börsenteilnehmer von der EEX verpflichtet werden, dieser Third-Party-Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung („Identifizier“) gemäß der von der EEX bekannt gegebenen Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiziers zuzuordnen und die Third-Party-Software sowie den EEX Universal Communicator bei der EEX zu registrieren.

Die Börsenteilnehmer haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifizier immer an das EEX-System mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit dem EEX-System kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des EEX-Systems oder die Nutzung des EEX Communicators Störungen des EEX-Systems verursachen, kann die EEX die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

6.4. Verantwortung für die Nutzung von Dritt-Software

Soweit die von der EEX zur Verfügung gestellte Anwendungs-Software Schnittstellen für Back- und Frontoffice-Systeme beinhaltet, ist der Börsenteilnehmer selbst für die Software verantwortlich, die diese Schnittstellen nutzen. Er ist insbesondere selbst für die Software verantwortlich, die diese Schnittstellen nutzen und hat eine dem Regelwerk der Eurex-Börsen entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen.

6.5. EEX Global Vision Screen

Trayport Global Vision Client wird von EEX zur Verfügung gestellt.

7. Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen

Ein Börsenteilnehmer darf die dem Handel und dem Clearing an der EEX dienenden Datenübertragungseinrichtungen des Netzwerks der EEX nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der EEX für andere Zwecke nutzen. Die EEX behält sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel und das Clearing anderer Institutionen zu nutzen.

8. Übertragungsalternativen der Telekommunikation

8.1. Standleitungen bei Premium Access und Combined Access

8.1.1. Hoheit über die Standleitungen

Die Hoheit über die Standleitungen für das gesamte physikalische Netzwerk der EEX liegt bei der EEX. Installation und Betrieb der Standleitungen zur Telekommunikation, die für die Verbindung zwischen Teilnehmer-Frontend-Installation und der EEX erforderlich sind, erfolgen durch die EEX oder werden von der EEX in Auftrag gegeben.

8.1.2. Reichweite der Standleitungen

Die EEX stellt eine Verbindung bis zur Lokation des Börsenteilnehmers zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die von der EEX unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten für einen Börsenteilnehmer zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des von der EEX angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind.

8.1.3. Anschluss an das Netzwerk der EEX

Teilnehmer-Frontend-Installationen sind bei Premium mit mindestens zwei Standleitungen und bei Combined mit einer Standleitung an das Netzwerk der EEX anzuschließen. Die EEX entscheidet, an welchen Access-Point eine Teilnehmer-Frontend-Installation angeschlossen wird.

8.1.4. Ausfallsicherheit

Börsenteilnehmer können zur Erhöhung der Ausfallsicherheit verschiedene Anbindungsalternativen zum Anschluss an das Netzwerk der EEX kombinieren. Bei Nutzung von Premium können die Teilnehmer-Frontend-Installationen zur Erhöhung der Ausfallsicherheit über mehr als zwei Standleitungen an das Netzwerk der EEX angeschlossen werden.

8.1.5. Anzahl der Standleitungen

Die Geschäftsführung der EEX kann abweichend von den vorstehenden Regelungen die minimale und maximale Anzahl der von einem Börsenteilnehmer zum Anschluss seiner Frontend-Installation an das System der EEX beantragten Standleitungen festlegen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

8.2. Teilnehmeranbindung über Internet

8.2.1. Verantwortung der Börsenteilnehmer

Erfolgt die Anbindung eines Börsenteilnehmers über das Internet, liegt die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung an das Netzwerk der EEX oder der EEX im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers. Die EEX übernimmt keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Performance der Internetverbindung.

Bei einer Anbindung des Börsenteilnehmers durch Installation des EEX Global Vision Screen gilt dies entsprechend.

8.2.2. Internet-Provider

Börsenteilnehmer sind verpflichtet, einen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten teilnehmerseitigen Anschluss über das Internet an das Netzwerk der EEX herstellt.

8.2.3. Anschluss an das Netzwerk der EEX

Soweit die Anbindung an das Netzwerk der EEX mittels Internet erfolgt, entscheidet die EEX, an welchen Access-Point diese Anbindung vorzunehmen ist.

9. Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen

9.1. Realisierung der Börsenteilnahme

Die von der EEX zur Verfügung gestellte bzw. gelieferte und vom Börsenteilnehmer anforderungsgerecht installierte Software für seine Teilnehmer-Frontend-Installation stellt alle notwendigen Verbindungen zur Realisierung der Börsenteilnahme dar.

9.2. Festlegung der Netzwerkparameter bei Nutzung von Standleitungen oder Internet

Zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz der Teilnehmer-Frontend-Installation legt die EEX Netzwerkparameter fest. Insbesondere ist von der EEX sicherzustellen, dass

- Rechner des Börsenteilnehmers, die nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Börsenteilnehmers zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk der EEX nicht erreichen,
- unerlaubte Durchgriffe einer Teilnehmer-Frontend-Installation auf die Rechner der EEX nicht möglich sind,
- die Kommunikation zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern über das Netzwerk der EEX nicht möglich ist.

9.3. Einhaltung der Netzwerkparameter

Bei der Installation der Teilnehmer-Frontend-Systeme und der Netzwerkkomponenten sind vom Börsenteilnehmer die jeweils von der EEX für die jeweilige Anbindungsalternative benannten Netzwerkparameter zu setzen.

9.4. Reservierung von Netzwerkbereichen

Die EEX reserviert Netzwerkbereiche für ihr logisches Netzwerk. Für die Börsenteilnahme müssen die von der EEX definierten Netzwerkbereiche benutzt werden. Innerhalb seines hauseigenen Netzes kann jeder Börsenteilnehmer alle diejenigen Netzwerkbereiche verwenden, die nicht für die EEX reserviert sind.

9.5. Knotennummern / Knotennamen

Die EEX vergibt Knotennummern und Knotennamen für das gesamte logische Netzwerk. Innerhalb des Netzwerkes der EEX dürfen nur die von der EEX durch Vergabe der Knotennummer autorisierten Knoten mit dem Handelssystem der EEX kommunizieren.

In den von der EEX reservierten Netzwerkbereichen dürfen vom Börsenteilnehmer daher keine Rechner angeschlossen werden, für die von den EEX keine entsprechenden Knotennummern zugeteilt wurden. Die Übertragung der zugeteilten Knotennummern und der zugehörigen Knotennamen auf einen Rechner mit einer anderen als der beantragten Funktionalität ist nicht zulässig.

10. Notfallplanung

10.1. Verantwortung

Jeder Börsenteilnehmer ist selbst für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung verantwortlich.

10.2. Notfallrechenzentrum

Es ist einem Börsenteilnehmer freigestellt, ein inaktives Notfallrechenzentrum (Ausfallrechenzentrum) einzurichten und dieses gegebenenfalls mit einer Standleitung zu einem Access-Point zu verbinden. Der für die EEX entstehende Aufwand wird in diesem Fall den Börsenteilnehmern in Rechnung gestellt.

10.3. Verbindung von zwei Lokationen

Sofern ein Börsenteilnehmer über zwei oder mehr Lokationen verfügt, kann er jeweils zwei Lokationen mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einer Lokation und einem Access-Point Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

11. Personal

Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Börsenzeiten und Clearingzeiten bereitzuhalten und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der teilnehmerseitigen Komponenten des elektronischen Handelssystems zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die EEX entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist der EEX für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

12. Kosten

12.1. Hard- und Software

Der Börsenteilnehmer trägt die Kosten der Anschaffung, Installation und Unterhaltung aller bei ihm eingesetzten Hard- und Software. Die Anwendungs-Software im Sinne der Ziffer 5.1 stellt die EEX ohne besondere Kostenberechnung zur Verfügung.

12.2. Internet

Das Internet ist kein Bestandteil des Netzwerks des elektronischen Handelssystems. Die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung liegen in der Verantwortung des Handelsteilnehmers. Dementsprechend trägt der Teilnehmer die Kosten für die Internetanbindung.

12.3. Kosten der EEX

Die EEX AG erhebt nach Maßgabe des Preisverzeichnisses der EEX in seiner jeweils gültigen Fassung Entgelte für die einmaligen und die laufenden Kosten zur Errichtung und zum Betrieb des Telekommunikationsnetzwerkes der EEX, insbesondere die Auslagen für die Bereitstellung der vom jeweiligen Börsenteilnehmer gemäß Ziffer 1.3 gewählten Anbindungsalternative.

13. Technische Probleme

13.1. Maßnahmen

Bei technischen Problemen kann die Geschäftsführung der EEX den Zugang zum EDV-System für einen, mehrere oder alle Börsenteilnehmer sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob diese bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Börsenteilnehmern auftreten. Sie können den Handel fortsetzen oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, obwohl ein oder mehrere Börsenteilnehmer keinen Zugang zum System der EEX haben, wenn nach Auffassung der Geschäftsführung der EEX ein geordneter Markt fortbesteht beziehungsweise wieder möglich ist.

13.2. Informationen an Börsenteilnehmer / Mitwirkungspflichten der Börsenteilnehmer

Börsenteilnehmer sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von den EEX zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die EEX wird, soweit möglich, die Börsenteilnehmer über technische Probleme unverzüglich informieren. Börsenteilnehmer sind im Falle von technischen Problemen des Handelssystems verpflichtet, der EEX beziehungsweise den von der EEX beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmer-Frontend-Systeme installiert sind.

13.3. Aussetzung des Terminhandels

Bei einer Aussetzung des Handels aufgrund technischer Probleme setzt die EEX das Handelssystem in einen "Halt-Status", so dass von den Börsenteilnehmern keine Eingaben mehr in das System vorgenommen werden können.

Die Wiederaufnahme des Handels nach einer Handelsaussetzung beginnt mit einer erneuten Pre-Trading-Periode. Anschließend wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Handelsbedingungen fortgesetzt.

Die EEX wird die Börsenteilnehmer hinsichtlich des weiteren zeitlichen Ablaufes der Handelsperioden unverzüglich informieren.

13.4. Alternative Handels- und Clearing-Formen

Falls das EEX-System für längere Zeit nicht funktionstüchtig ist, erklärt die Geschäftsführung der EEX einen technischen Notstand und bestimmt gegebenenfalls alternative Handels- und Clearing-Formen. Für Schäden, die einem Börsenteilnehmer im Rahmen der Nutzung von alternativen Handels- und Clearing-Formen entstehen, insbesondere für Schäden, aufgrund von Fehlern bei der Eingabe und/oder der Verarbeitung von Daten, die die EEX oder die European Commodity Clearing AG (ECC) im Auftrag von Börsenteilnehmern im Rahmen von alternativen Handels- und Clearing-Formen vornehmen bzw. vornimmt, haftet die EEX bzw. die ECC nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der EEX bzw. der ECC gegen wesentliche ihnen bzw. ihr im Rahmen von alternativen Handels- und Clearing-Formen obliegende Pflichten. Die Haftung der EEX bzw. der ECC beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei der Zurverfügungstellung von alternativen Handels- und Clearing-Formen voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

13.5. Handel im Namen der Handelsteilnehmer („Trading on Behalf“)

Die EEX kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder anderer EDV-Systeme des Handelsteilnehmers auf Verlangen für diesen die Eingabe von Daten in das elektronische Handelssystem vornehmen. Die EEX überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Hinsichtlich der Haftung der EEX gilt Ziff. 14 entsprechend.

13.6. Auskunftsrechte

Die EEX kann von den Teilnehmern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung technischer Probleme erforderlich ist.

14. Haftung

14.1. Höhere Gewalt

Die EEX haftet nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes) veranlasst sind.

14.2. Allgemeine Haftung

EEX haftet für Schäden, die einem Börsenteilnehmer im Rahmen der Nutzung von Handelssystemen der EEX oder der Nutzung von Anbindungssoftware oder Schnittstellen der EEX zu ihren Handelssystemen oder der Nutzung von EDV-Geräten der EEX (z. B. Token) entstehen nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der EEX gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der EEX beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Darüber hinaus haftet die EEX nicht für die Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Daten, die aufgrund der gewählten Anbindungsalternative mittels des Internets an Börsenteilnehmer übertragen werden.

Außerhalb ihres Verantwortungsbereiches besteht grundsätzlich keine Haftung der EEX. Die EEX haftet für Schäden, die auf einem Ereignis beruhen, das aus der Sphäre (Hardware oder Dritt-Software) des Börsenteilnehmers stammt nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen die schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten dem entsprechenden Börsenteilnehmer gegenüber nachgewiesen werden kann.

14.3. Haftung im Zusammenhang mit dem Trayport Frontend

Für technische Einrichtungen und Systeme (Hard- und Software) von Trayport Ltd. ist die EEX nicht verantwortlich, es sei denn, die Anbindung des Börsenteilnehmers erfolgt durch Installation des EEX Global Vision Screens. Die Haftung richtet sich dann nach Ziff. 14.2.

Die EEX übernimmt keine Haftung für Schäden, die einem Börsenteilnehmer infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit von Trayport GlobalVision oder der von ihm benutzten EDV-Geräte oder bei Störungen des Datentransfers entstehen.

Die Einrichtung, Installation und Konfiguration (wie z.B. Produktmapping) des Trayport Global Vision Trading Gateway führt jeder Börsenteilnehmer selbst und auf eigene Verantwortung und Gefahr durch.

Wenn ein EEX Mitarbeiter auf ausdrücklichen Wunsch des Börsenteilnehmers Konfigurationseinstellungen am Teilnehmer-Frontend oder hiermit verbundenen Komponenten vornimmt, ist die Haftung der EEX ausgeschlossen. Der Börsenteilnehmer hat insbesondere die Konfigurationseinstellungen vor Inbetriebnahme ausreichend zu testen. Bei Personenschäden gilt dies nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der EEX gegen wesentliche Pflichten.

14.4. Haftung im Zusammenhang mit dem EEX Universal Communicator

Die Verantwortung für den EEX Universal Communicator liegt grundsätzlich allein beim Börsenteilnehmer. Die EEX stellt ihren Börsenteilnehmern den EEX Universal Communicator ausschließlich als Schnittstelle zwischen den Handelssystemen, auf denen die EEX Produkte gehandelt werden und Trayport GlobalVision der Firma Trayport Ltd. zur Verfügung. EEX stellt den EEX Universal Communicator ausreichend getestet zur Verfügung, wartet und entwickelt ihn gegebenenfalls weiter. Wenn durch Weiterentwicklung der technischen Systeme Eurex, Xetra, ComXerv oder GlobalVision die Funktionalität des EEX Universal Communicators nicht mehr gegeben ist, behält sich EEX vor, den Zugang zu dem Handelssystem über den EEX Universal Communicator einzustellen. Die Einrichtung, Installation und Konfiguration (wie z.B. Produktmapping) des EEX Universal Communicators führt jeder Börsenteilnehmer selbst und auf eigene Verantwortung und Gefahr durch. Wird EEX hierbei unterstützend beratend tätig, gilt die allgemeine Haftungsregel der Ziff. 14.3.

Wenn ein EEX Mitarbeiter auf ausdrücklichen Wunsch des Börsenteilnehmers Konfigurationseinstellungen am Teilnehmer-Frontend oder hiermit verbundenen Komponenten vornimmt, ist die Haftung der EEX ausgeschlossen. Der Börsenteilnehmer hat insbesondere die Konfigurationseinstellungen vor Inbetriebnahme ausreichend zu testen. Bei Personenschäden gilt dies nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der EEX gegen wesentliche Pflichten.

Wird der EEX Universal Communicator für andere als in Ziff. 4 Abs. 1 Satz 1 beschriebene Zwecke eingesetzt, übernimmt die EEX keinerlei Haftung.

14.5. Beauftragung Dritter

Die EEX darf mit der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Zweckes dieser Durchführungsbestimmungen für gerechtfertigt halten. Machen sie davon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihnen beauftragten Dritten. Die EEX wird jedoch etwa bestehende Ansprüche gegen den von ihnen beauftragten Dritten auf Verlangen des Börsenteilnehmers an diesen abtreten.

14.6. Daten und Informationen Dritter

Die EEX haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Preisen der Basiswerte und anderen Daten, die sie von Dritten beziehen.